



# Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisauschuß / Druck u. Verlag, Nordschles. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24  
Postkassenkonten: Kreis-Kommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922  
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,  
Glogau, König-Friedrich-Pl. 6, Nr. 56700 Breslau Reichsbank Girokonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 48

Glogau, den 20. November

1939

Nr. 210.

## Verordnung

### zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen über die Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen vom 9. Februar 1938, Sonderbeilage zu Nr. 7 des Reg.-Amtsblattes Liegnitz vom 12. Februar 1938, Ziff. 124 b), vom 12. Oktober 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 43 von 1938, Ziff. 623, und vom 13. Juli 1939, Reg.-Amtsblatt Stück 29 von 1939, Ziff. 379, hiermit für die Landkreise Glogau, Goldberg, Lauban, Löwenberg, Rothenburg, Sprottau und den Stadtkreis Glogau verordnet:

§ 1. (1) Zur Bekämpfung der Frostspanner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen verpflichtet,

1. an allen Kern- und Steinobstbäumen, mit Ausnahme von Pfirsichen, bis zum 15. Oktober jeden Jahres Klebegürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebsähig zu erhalten;
2. die Klebegürtel spätestens bis zum 15. März jedes Jahres zu entfernen und zu verbrennen, sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebegürtel angebracht waren, mit zehnpromzentiger Obstbaumkarbolincaumlösung zu bestreichen.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2. (1) Die Ueberwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3. In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt auf Antrag genehmigen, daß von der Anbringung der Klebegürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbefall nicht zu befürchten ist oder nach Lage der Verhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirksam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt angeordnet werden.

Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebegürteln sind bis spätestens zum 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 14. Oktober 1939 in Kraft.

Liegnitz, den 29. September 1939.

Der Regierungspräsident.

## Richtlinien

### zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen.

Zur Verhütung von Fraßschäden durch Frostspanner-raupen müssen nach der Verordnung zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen vom 29. September 1939

Klebegürtel (Raupenleimgürtel) angelegt werden, welche die flugunfähigen Falterweibchen hindern, zur Eiablage in die Baumkrone zu klettern. Beim Anlegen und Behandeln der Klebegürtel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Klebegürtel müssen rechtzeitig angelegt werden und zwar bis zum 15. Oktober jeden Jahres.

2. Die Klebegürtel müssen in richtiger Höhe angebracht werden und auch die Baumpfähle und Baumstützen umschließen. Bei Hoch- und Halbstämmen sind die Klebegürtel etwa in Brusthöhe, bei Niederstämmen (Zwergobstbäumen) unterhalb des untersten Kronenastes anzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Klebegürtel an den einzelnen Hauptästen anzubringen.

3. Es darf nur gut klebsähiger, von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft als den Normen entsprechend anerkannter Raupenleim verwendet werden.

4. Der Raupenleim darf nur auf Gürtel aus öldichtem Papier (Raupenleimpapier) aufgetragen werden. Unmittelbares Aufstreichen des Leimes auf den Stamm schadet besonders jungen Bäumen. Das wenigstens zwölf Zentimeter breite Raupenleimpapier ist auf der vorher geglätteten Rinde mittels Bindfaden so fest anzulegen, daß Frostspanner nicht durchkriechen können. Der Leim ist in einem wenigstens acht Zentimeter breiten Streifen auf das Papier aufzutragen.

5. Um die Klebegürtel wenigstens drei Monate lang klebsähig zu erhalten, sind die in größerer Zahl an den Klebegürteln haftenden Blätter und Falter zu entfernen, damit sie den Frostspannerweibchen nicht das Ueberschreiten des Klebegürtels ermöglichen. Bei besonders starkem Frostspannerauftreten sind die Klebegürtel nötigenfalls abzutragen und erneut mit frischem Raupenleim zu bestreichen.

6. Die Klebegürtel dürfen während des Sommers nicht an den Bäumen bleiben, sondern müssen bis spätestens 15. März abgenommen und verbrannt werden. Damit die an den Stämmen unterhalb der Leimringe abgelegten Frostspanner Eier unschädlich gemacht werden, sind diese Stamnteile mit einer zehnpromzentigen Obstbaumkarbolincaumlösung zu bestreichen.

Liegnitz, den 29. September 1939.

Der Regierungspräsident.

Nr. 211.

### I. Nachtrag zur Haushaltsatzung des Kreises Glogau für das Rechnungsjahr 1939.

Der Entwurf des I. Nachtrages zur Haushaltsatzung nebst I. Nachtrag zum ordentlichen und I. Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan der Kreis-Kommunalverwaltung Glogau für das Rechnungsjahr 1939 liegt vom 21. November bis 5. Dezember 1939 im Zimmer Nr. 7 des Kreishauses in Glogau während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Nachtragshaushaltspläne schließen wie folgt ab:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) für die ordentliche Verwaltung      |                 |
| in Einnahme mit . . . . .              | 1 250 900.— RM. |
| in Ausgabe mit . . . . .               | 1 412 459.— RM. |
| b) für die außerordentliche Verwaltung |                 |
| in Einnahme mit . . . . .              | 4 900.— RM.     |
| in Ausgabe mit . . . . .               | 4 900.— RM.     |

Glogau, den 16. November 1939.

Der Landrat.

Nr. 212.

Der Bürgermeister Hoppe in Baniau hat seinen Wohnsitz verlegt. Die Bürgermeistergeschäfte werden von dem 1. Beigeordneten, Bauer Helmut Dathe, übernommen.

Glogau, den 11. November 1939. Der Landrat.

